



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Umwelt und Forsten
Herrn Marco Weber, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/3292
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

3. Februar 2023

Mein Aktenzeichen
0102-0004#2023/0001-1401
MB.0004

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
MB2-Landtag@mkuem.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5365
06131 16-175365

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Forsten vom 2. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zum

TOP 1) Auswirkungen der kleinen Novelle der BioAbfV auf die Biomüllvergä-
rungsanlage im Rhein-Hunsrück-Kreis,

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT der Fraktion der AfD,

Vorlage 18/3173

zugewagt, den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Diese Zusage ist als Anlage
beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Dr. Erwin Manz

1/3

Verkehrsanbindung

Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Sprechvermerk zu TOP 1) Auswirkungen der kleinen Novelle der BioAbfV auf die Biomüllvergärungsanlage im Rhein-Hunsrück-Kreis, Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT der Fraktion der AfD, Vorlage 18/3173, UmweltA vom 02.02.2023

Mit der Bioabfallverordnung werden seit 1998 auf Bundesebene die Anforderungen zur stofflichen Verwertung von Bioabfällen als Düngemittel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen beschrieben. Hierbei werden die Gesichtspunkte der Nützlichkeit und der Schadlosigkeit eingehend behandelt. Allerdings gilt die Bioabfallverordnung nicht für alle Bioabfälle und nicht für alle Anwendungsbereiche.

Konkret heißt das: es besteht bislang ein unterschiedliches Schutzniveau in Abhängigkeit von der Nährstoffkonzentration und der Aufbringungsfläche. Dies wird mit der „Kleinen Novelle“ geändert.

Diese tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. Die Änderungen dienen einerseits der Reduzierung des Eintrags von Kunststoffen in die Umwelt durch die bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen. Andererseits führt sie ein gleiches Schutzniveau für alle Bioabfälle auf allen Anwendungsflächen ein.

Kunststoffe sind, vor allem als Mikroplastik, inzwischen in nahezu allen Bereichen der Umwelt zu finden. Die Eintragspfade wie auch das Spektrum der Kunststoffe sind dabei vielfältig. So können auch über den Weg der unsachgemäßen Abfallentsorgung, beispielsweise über die Biotonnen oder mit verpackten Lebensmittelabfällen, Kunststoffpartikel auf Böden und in Gewässer gelangen.

Zur Umsetzung des Artikels 22 Absatz 2 der Abfallrahmenrichtlinie und entsprechend dem gesetzlichen Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird der Anwendungsbereich der BioAbfV mit der kleinen Novelle auf nunmehr jegliche bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen unabhängig von der Art der Aufbringungsfläche und des Verwendungszwecks erweitert.

Die Bioabfallvergärungsanlage in Kirchberg ist verfahrenstechnisch so aufgestellt, dass Fremdstoffe und Bioabfälle, die nicht für eine Vergärung geeignet sind, wie zum Beispiel Holz, vor dem Fermenter abgeschieden werden.



Dies geschieht durch einen Pressvorgang über eine Lochplatte, so dass nur die flüssigen Bestandteile der Biomasse und kleinteilige Biomasse zum Fermenter geleitet werden.

Feste Stoffe wie zum Beispiel Kunststoffe können nicht in die Fermentation gelangen. Hier wird dem Anliegen der Kleinen Novelle der Bioabfallverordnung bereits umfänglich Rechnung getragen. Spezielle Regelungen, wie Ausnahmen von der Bioabfallverordnung, sind nach unserer Überzeugung für diese Anlage weder erforderlich noch angezeigt.

Nicht in der Themenstellung des Tagesordnungspunktes, wohl aber in der Begründung zur Tagesordnung, wird die Grünschnittsammlung angesprochen.

Mit der Erweiterung des Anwendungsbereiches der Bioabfallverordnung unterliegen künftig auch nährstoffarme Bioabfälle den vorsorgenden Regelungen der Bioabfallverordnung.

Bereits im Rahmen einer größeren Verordnungsänderung im Jahr 2012 wurden Fragen nach der Ausgestaltung der Grünschnittsammlung sehr eingehend auf Bund-Länderebene diskutiert. Es wurden umfangreiche bundeseinheitliche Vollzugshinweise erarbeitet, die wir auch in Rheinland-Pfalz seit 2014 als Grundlage für den Vollzug eingeführt haben. Die Vollzugshinweise mit Datum vom 7. Januar 2014 sind auch auf unserer Internetseite eingestellt.

Diese Vollzugshinweise haben weiterhin Gültigkeit und behandeln den Themenbereich eingehend. Die ADD, ist angewiesen, ihr Verwaltungshandeln nach diesen Vollzugshinweisen auszurichten. Ergänzend hierzu wurden ein Merkblatt und ein Hintergrundpapier erstellt.

Beide Unterlagen liegen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vor und stehen auf unserer Internetseite bereit. Eine Anpassung an die neue Rechtslage erfolgt zum 1. Mai 2023.